

Gesetz vom 13. Dezember 2018, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 24 Abs. 4 lautet:

| in der Gehaltsstufe | in der Verwendungsgruppe R |
|---------------------|----------------------------------|
| | Euro |
| 1 | 4.410,80 |
| 2 | 4.410,80 |
| 3 | 4.731,10 |
| 4 | 5.243,60 |
| 5 | 5.852,30 |
| 6 | 6.390,20 |
| 7 | 6.787,20 |
| 8 | 7.114,10 |
| 9 | 7.229,40 |

2. In § 24 werden ersetzt:

- a) in Abs. 7 der Betrag „1 598,10“ durch den Betrag „1 635,30“,
- b) in Abs. 8 der Betrag „639,20“ durch den Betrag „654,10“,
- c) in Abs. 9 der Betrag „38,70“ durch den Betrag „39,60“.

3. Dem § 39 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 24 Abs. 4, 7, 8 und 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2017. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

Ziel und Inhalt:

Erhöhung der Gehälter sowie der Dienstzulage und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts.

Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehende Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Darstellung der finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Haupt Gesichtspunkt des Entwurfes

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2018 brachten folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2018 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2018) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,33 % erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2018 um 2,33 % erhöht.

Die Bezüge der Landesbediensteten sollen in gleichem Ausmaß erhöht werden. Es wären daher in gleicher Weise auch die Gehälter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sowie die Dienstzulage und die Aufwandsentschädigung, die ebenfalls in Eurobeträgen ausgedrückt sind, anzuheben.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Gehaltserhöhung 2018 belastet das Land Burgenland mit jeweils rund 2,35 Mio. Euro jährlich für den Bereich der Landesbediensteten und findet seine Deckung im Globalbudget 2018.

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 24 Abs. 4, 7, 8 und 9):

Anpassung der Gehälter, Dienstzulagen und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes.

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.